



RECHTSVERORDNUNG

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes

„Tannau“
(LUBW-Nr. 173)

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet
der Grundwasserfassung „Quelle Tannau“
der Wasserversorgung Tannau

vom 22. November 2011

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 51 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585 ff.)
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Jan. 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404):

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung „Quelle Tannau“ der Wasserversorgung Tannau ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet „Tannau“ umfasst eine Gesamtfläche von 91,2 Hektar.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf der Gemarkung Tannau, Stadt Tettnang, auf folgende Flurstücke oder Gewanne:

Zone I: Flurstücks-Nrn. 879/1 und 879 (Teil)

Zone II: Flurstücks-Nrn. 879 (Teil), 881/1(Teil), 881(Teil), 878/2 (Teil), 878 (Teil)

Zone III: Gewanne: Vogelherd, Ölgarten, Köstenbergesch, Schwandenesch, Schwandenweiher, Weiher, Brielesch

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000, in der die Zone III grün, die Zone II

gelb und die Zone I rot abgegrenzt dargestellt sind, und dem Schutzgebietsplan im Maßstab 1:2.500, in dem die Schutzgebietszonen farblich angelegt und schwarz umrandet dargestellt sind. Im Schutzgebietsplan ist die Zone III hellgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt.

- (5) Die Schutzgebietslagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietslageplänen ist beim Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstr. 77 in Friedrichshafen und bei der Stadt Tettnang, Montfortplatz 7 in Tettnang zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Wasserversorgung Tannau, der Wasserbehörde, der Gesundheitsbehörde und des Regierungspräsidiums Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Wasserversorgung Tannau betreten werden.
- (2) In der Zone I sind nur Grünland mit Mähnutzung und mit Abfuhr des Mähgutes nach dem Schnitt, ohne Düngung und ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 4 (1) der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestattet, und Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)

Für die engere Schutzzone (Zone II) und weitere Schutzzone (Zone III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutz-	Weitere Schutzzone
	zone	
	II	III
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern		verboten
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern		verboten
3. Ausbringen von Klärschlamm und mit Klärschlamm vermischten/hergestellten Produkten		verboten
4. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen
5. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
6. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Ausbringung auf angrenzende Flächen.
7. Lagern von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen
8. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft mit einem Volumen von mehr als 15 m³, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden
9. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	
10. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen
11. Beweidung und Standweide	verboten	zulässig, wenn Besatzdichte und Fresszeiten (Weidedauer) an das Futterangebot angepasst sind. Überweidung ist nicht zulässig.
12. Weidehütten, Pferche, Melkstände, ortsfeste Viehtränken	verboten	zulässig, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse oder aufgrund der Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist
13. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben.	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
14. Kettenschmieröle für Motorsägen		zulässig sind nur biologisch abbaubare Schmierstoffe
15. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	zulässig nach Maßgabe SchALVO und Pflanzenschutzrecht
16. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anlagen mit Auffangraum, oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigegerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) / Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmws) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 WHG	verboten	
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit
9. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung
10. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, die in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden
11. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
12. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten
13. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
14. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden
16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn die Umweltverträglichkeit gewährleistet ist
17. Verwenden von auswasch- und auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen	verboten	
18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten	verboten, ausgenommen Recyclinghöfe, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlaganlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

§ 7 Bauliche Nutzung

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutz-	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist und Belange der Deckschicht nicht entgegenstehen
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen und Wegen.	verboten; Maßnahmen zur Herstellung der Entwässerung der L 333 gem. RiStWag sind zulässig	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen i.V.m. RiStWag gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	
7. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten	
8. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
9. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	

§ 8 Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben	verboten	
2. Erschließen von Grundwasser	verboten	verboten, ausgenommen Grundwassererschließung für einen vorübergehenden Zweck, sowie durch Bohrungen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
6. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	
7. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird
8. Militärische Übungen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
10. Motorsportveranstaltungen	verboten	
11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
12. Geothermische Nutzung	verboten	verboten sind Grundwasserwärmepumpen
13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch abbaubare Schmierstoffe und Schalöle	

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Wasserversorgung Tannau und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Bodenseekreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 - a. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - b. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
 - c. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist oder
 - d. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

§ 11

Ausnahmen

Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,

1. für Maßnahmen der Wasserversorgung Tannau, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Bodenseekreis rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Bodenseekreis bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamts Bodenseekreis, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 3a WHG und § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 11 Nr. 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verkündungshinweis:

Eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 Wassergesetz (WG) genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Bodenseekreis schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Bodenseekreis
Friedrichshafen, den 22. 11. 11


Lothar Wölfe
Landrat

